

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Rektor

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden

zur Anwendung von § 16 Abs. 2, 2a und 5 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L

Die Hochschulleitung und der Personalrat der Technischen Universität Chemnitz schließen folgende Dienstvereinbarung:

§ 1 Grundsatz

Die Technische Universität Chemnitz (im Nachfolgenden: Dienststelle) und der Personalrat sind sich darin einig, die Instrumente der Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung (§ 16 Abs. 2 S. 6 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L), die Berücksichtigung erreichter Stufen aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2a TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L) sowie die Vorweggewährung von Stufen (§ 16 Abs. 5 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L) verantwortungsbewusst anzuwenden. Der Einzelfallcharakter jeder – den Hochschulen grundsätzlich ermöglichten – Anwendung dieser Regelungen wird unterstrichen.

§ 2 Berücksichtigung förderlicher Zeiten

- (1) Zur Deckung des Personalbedarfs können bei Neueinstellungen Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- (2) Förderliche Zeiten können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. Nicht als förderliche Zeiten gelten Ausbildungszeiten, Tätigkeitszeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft und Stipendiatszeiten.
- (3) Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden.

Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn

- der/die Bewerber/in nachgewiesenermaßen einzig für die zu besetzende Stelle qualifiziert ist oder sich durch ein Alleinstellungsmerkmal deutlich von den übrigen Bewerbern abhebt und
 - der/die Bewerber/in ohne Anerkennung förderlicher Zeiten nicht zur Vertragsunterzeichnung bereit ist.
- (4) Die Anerkennung förderlicher Zeiten wird in einer arbeitsvertraglichen Nebenabrede festgehalten.

- (5) Durch die Anerkennung förderlicher Zeiten verlängert sich in der Regel die Laufzeit der zuerkannten Stufe ganz oder teilweise um die Laufzeit der übersprungenen Stufe; dies wird ebenfalls durch eine arbeitsvertragliche Nebenabrede festgehalten.

§ 3 Grundsätze zur Berücksichtigung erreichter Stufen aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst gemäß § 16 Abs. 2a TV-L

Erreichte Stufen können voll anerkannt werden soweit die Durchführungshinweise zum TV-L es zulassen und die bisherige Tätigkeit höherwertig oder gleichwertig zur vorgesehenen Tätigkeit ist (höhere oder gleiche Entgeltgruppe).

§ 4 Grundsätze zur Vorweggewährung von Stufen

Eine Vorweggewährung von Stufen kann erfolgen, wenn

- a) ein besonderes Gewinnungsinteresse vergleichbar mit § 2 oder
- b) ein besonderes Bindungsinteresse an einem/r speziellen Mitarbeiter/in besteht.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Anerkennung förderlicher Zeiten und die Vorweggewährung von Stufen ist durch den für die Personalauswahl zuständigen Fachvorgesetzten, bei Fakultätspersonal über den Dekan, bei der Dienststellenleitung zu beantragen und substantiiert zu begründen.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten und der Vorweggewährung von Stufen trifft die Dienststelle (Rektor/Kanzler). Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung des Antrags wird der/die Antragsteller/in angehört.
- (3) Die Anerkennung förderlicher Zeiten und die Vorweggewährung von Stufen bedarf der Zustimmung des Personalrates.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 SächsPersVG.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 25.06.2013

Technische Universität Chemnitz

gez. Prof. Dr. van Zyl
Rektor

Personalrat der Technischen Universität Chemnitz

gez. Dr. Raschke
Vorsitzender